Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 36

Artikel: Zur kantonalen Militärhoheit

Autor: K.V.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29272

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 36 Basel, 9. September **1911**

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.
Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Gertsch**, Bern.

Inhalt: Zur kantonalen Militärhoheit. — Vierzig Jahre der Entwicklung unserer Munitionsbeschaffung. — Prüfung der Befähigung zum höheren Kommando in Frankreich. — Etwas über das schwedische Heerwesen. — Ausland: Frankreich: Indisziplin in der französischen Armee. — Oesterreich-Ungarn: Abschaffung des Säbels. — Italien: Die neuen Beförderungsbestimmungen.

Zur kantonalen Militärhoheit.

Die Rechtsfrage.

Da die Frage der kantonalen Militärhoheit zur Zeit wieder einmal „aktuell" geworden ist, ist es vielleicht von einigem Interesse, auch die *reine Rechtsfrage* den Nichtjuristen kurz klarzulegen: die zahlreichen Juristen unter den Lesern dieser Zeitung sind gebeten, diesen Artikel zu überspringen.

Es ist hier nicht der Ort, auf die wissenschaftliche Streitfrage über den Charakter der sogenannten „Souveränität" der schweizerischen Kantone näher einzugehen; für den Laien und sogar den juristischen und politischen Praktiker ist das doch nur ein Streit um *Worte*.

Unbestrittene Tatsache ist, daß die schweizerischen Kantone der Bundesgewalt unterworfen sind; die *Grenzen* der kantonalen Hoheit bestimmt der Bund allein und einseitig (B. V. Art. 3).

Die „Militärhoheit" der Kantone ist somit ausschließlich nach der *Bundesverfassung* zu beurteilen.

Für die uns interessierenden Fragen kommen in Betracht:

Art. 20 Absatz 1: „Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht *innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden."*

Damit ist deutlich gesagt, daß *der Bund allein* kompetent ist, die *Einzelheiten* des Heerwesens durch Vorschriften zu regeln; die Kantone sind nicht bloß an die Bundes*vorschriften* gebunden, sondern sogar noch einer speziellen Bundes*aufsicht* unterworfen. Für die „kantonale Militärhoheit" bleibt da *rechtlich* wenig Raum. Das *„Grundgesetz"* — um diesen von anderer Seite gebrauchten Ausdruck zu verwenden — unserer Militärorganisation ist keineswegs die *kantonale,* sondern die *eidgenössische* Militärhoheit. *Die Ausnahme* ist die erstere, nicht die letztere!

Diese Ausnahme ist in besonderen Verfassungsbestimmungen festgelegt:

Art. 19, Absatz 4 betrifft die „Verfügung über die Wehrkraft",

Art. 20, Absatz 3 die Bekleidung und Ausrüstung,

Art. 22 die Waffenplätze, Gebäude usw.

Diese Punkte interessieren uns hier nicht; wir haben hauptsächlich zu tun mit

Art. 21. „Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der *Mannschaft* desselben Kantons gebildet werden.

„Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die *Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere* ist, *unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften,* Sache der Kantone."

Der Artikel verrät deutlich das *innere Widerstreben* der Redakteure gegen die kantonale Militärhoheit: *An die Spitze gestellt* sind die *militärischen* Interessen und am Schlusse wird *noch einmal* (trotzdem das in Art. 20, Absatz 1 schon deutlich gesagt ist!) der Einfluß des Bundes nachdrücklich gewahrt.

Das Resultat ist, daß der Bund *alle Gesetze, Verordnungen, Reglemente* zu erlassen hat, daß die Kantone sich diesen unbedingt fügen müssen und daß der Bund die Kontrolle darüber auszuüben hat, ob die Kantone die Bundesvorschriften vollziehen und anwenden.

Die *Vorgeschichte* von Verfassungsartikeln und Gesetzen darf gerade bei uns nur mit großer Vorsicht zur Interpretation herangezogen werden. Nicht was der „Gesetzgeber" sagen *wollte,* ist in erster Linie Gesetz, sondern das, was er tatsächlich gesagt *hat.* Der „Wille des Gesetzgebers" muß aus dem *Gesetzestexte selbst* gefunden werden, nicht aus Vorarbeiten, Beratungsvoten und dergleichen; wenn irgendwo, so gilt dies bei unseren Institutionen: *warum* schließlich mehr abstimmende Bürger „Ja" als „Nein" gesagt haben, weiß niemand: *vermuten* kann jeder was er will und was seinen politischen Anschauungen am besten entspricht. Wer nicht ins Uferlose geraten will, muß auf den *Text* abstellen; nur was geschrieben steht, ist Gesetz.

Prüft man nun unsere Bundesverfassung *unbefangen* darauf, was tatsächlich darin steht, so ist es

unmöglich, etwas anderes zu finden, als das „Grundgesetz", daß das Heerwesen *prinzipiell Bundessache* ist und die *kantonale* Militärhoheit die *Ausnahme*. Nach allgemeiner Rechtsregel dürfen aber Ausnahmen nie „extensiv interpretiert" werden, d. h. die Ausnahme darf nie *ausgedehnt* werden: die *Regel* ist die stärkere Kraft, sie füllt automatisch jeden Raum aus, der nicht für die Ausnahme *ausdrücklich* reserviert ist.

Somit ist auch die „kantonale Militärhoheit" streng auf die Punkte zu beschränken, welche die Verfassung ihr vorbehält; im Zweifel ist die *„Praesumtion"* — die Rechtsvermutung — immer *für den Bund*.

Wenden wir diese Grundsätze auf die aktuelle Frage der *Offiziersernennungen und -beförderungen* an, so finden wir, daß die Kantone allerdings die Offiziere der kantonalen Truppenkörper *ernennen* und *befördern* dürfen. Der *„Hoheitsakt"*, der in der Erteilung des Brevets liegt, ist den Kantonen vorbehalten.

Die *Regeln*, nach welchen dieser Hoheitsakt zu vollziehen ist, bestimmt aber ganz zweifellos *der Bund* kraft seines ausschließlichen Rechtes zur Gesetzgebung in Militärsachen.

Der Bund schreibt also vor, wer *ernennbar* ist, und er ist den Kantonen über die *Grundsätze*, die er dabei befolgt, nicht die geringste Rechenschaft schuldig.

Den Liebhabern historischer Interpretationen können wir übrigens gerade hier mit einem Beispiel dienen: *Walter Burckhardt* führt in seinem bekannten „Kommentar zur Schweiz. Bundesverfassung" (Bern 1905) auf Seite 208 aus den Nationalratsverhandlungen über den Verfassungsentwurf an:

„Bei Art. 21 wurde zuerst in einem besonderen dritten Absatze das Recht der Kantone, die Offiziere ihrer Truppenkörper auf die von den Bundesbehörden hierfür auszustellenden Fähigkeitszeugnisse hin zu ernennen und zu befördern, anerkannt; in einer späteren Sitzung wurde dieser Absatz auf Antrag *Bläsi* wieder mit dem vorhergehenden in heutiger Fassung verschmolzen; *der Antragsteller wollte damit dem Bunde das Recht geben, auch andere Bedingungen der Ernennung und Beförderung als die Fähigkeitszeugnisse durch Gesetz aufzustellen*. Der Ständerat stimmte zum Nationalratsbeschlusse. (Prot. der eidgen. Räte 1873/1874, S. 7 ff., 49, 185, 310, 311.)"

Daraus ist doch wohl zu ersehen, daß die Bundesverfassung *absichtlich* den kantonalen Behörden möglichst wenig Einfluß auf die *Auswahl* der zu ernennenden Offiziere gewähren will und der Bund ist vollständig berechtigt, *nach seinem Belieben* Vorschriften darüber aufzustellen, *wer* ernannt werden soll. Die einzige Beschränkung ist die, daß es *„allgemeine"* Vorschriften sein sollen, d. h. solche, die *für jedermann* gelten.

Die Forderung einiger Kantone, daß ihnen für die zu besetzenden Stellen *mehrere* Leute zur Ernennung präsentiert werden müssen, ist verfassungsrechtlich in keiner Weise zu begründen. Man behauptet, die „Wahlbehörde" (diese unglückliche Bezeichnung stammt zwar nicht aus der Bundesverfassung, aber — leider — aus der Militärorganisation von 1907) müsse doch eine gewisse Freiheit der „Wahl" haben. Nach Bundesverfassung — die doch dem Spezialgesetz unbedingt vorgeht — werden aber die Offiziere nicht *„gewählt"*, sondern *„ernannt"*. Irgendwelche Freiheit der Wahl ist dazu absolut nicht notwendig. Sie besteht auch vielfach gar nicht. Der Offiziersbildungsschüler, welcher zur Beförderung qualifiziert ist, *muß* ernannt werden, er hat ein *Recht* darauf; ebenso der zum Oberleutnant qualifizierte Leutnant. Von einer Freiheit der Behörde, diese Ernennung bzw. Beförderung zu verweigern, ist gar keine Rede.

Für die *Kommandobesetzungen* gilt genau dasselbe: der von den *Bundesorganen* zu einer Stelle qualifizierte — d. h. für am besten geeignet erklärte — Offizier *muß* ernannt werden. Die Kantone dürfen die *formellen* Erfordernisse prüfen; jeder Einfluß auf die *materiellen* Gründe der Qualifikation fehlt ihnen von Rechts wegen.

Sie stehen darin ganz gleich wie der Truppen- oder Einheitskommandant für die Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren. Es werden von den Kompagniekommandanten der Infanterie jahraus jahrein hunderte von Korporalen ernannt, die der Ernennende nie gesehen hat: er *muß* sie ernennen, weil sie das Fähigkeitszeugnis besitzen. Auch in solchen Fällen ist der Ernennungsakt von der Bezeichnung der zu ernennenden Person vollkommen unabhängig, und es ist wohl noch keinem Kompagniekommandanten eingefallen, zu verlangen, daß man ihm für jede freie Unteroffiziersstelle drei Kandidaten präsentiere, weil sonst die ihm zustehende Freiheit der Wahl fehle!

Wenn also die Bundesbehörden dem Kanton nur *einen* Offizier als geeignet für eine bestimmte Stelle präsentieren, so ist der Kanton dagegen vollständig wehrlos, da er kein Recht hat, zu untersuchen, ob das wahr ist, sondern nur, ob die formellen Erfordernisse vorliegen.

Ebenso wenig berechtigt ist die Forderung, daß die *Offiziere* der kantonalen Truppenkörper vorzugsweise oder auch nur normalerweise *Kantonsangehörige* sein sollen.

Art. 21, Absatz 1 der B. V. spricht bloß von den *„Mannschaften"* und behält erst noch ausdrücklich entgegenstehende *„militärische Gründe"* vor.

Ob solche vorliegen, kann nur auf Grund *militärischer* Vorschriften untersucht werden, und diese können nur *Bundes*vorschriften sein (Art. 20, Absatz 1).

Wenn z. B. der Bund behauptet, er könne die Mannschaft eines Kantons nicht in dieselbe Truppe stecken, etwa weil Verschiedenheit der *Sprache* den Dienstbetrieb oder weil *geographische Trennung* die Mobilmachung ungebührlich erschweren, so sind das *militärische* Gründe, die dem Urteil des Kantons vollständig entzogen sind.

Mit *genau demselben Rechte* könnte der Bund aber auch in seinen Vorschriften über die Ernennung und Beförderung von Offizieren das Verbot aufstellen, Kommandostellen mit Männern zu besetzen,

welche aus derselben Gegend stammen oder in demselben Landesteile wohnen, aus denen die ihnen zu unterstellende Truppe rekrutiert wird. Damit wäre einfach ein weiteres Fähigkeitserfordernis aufgestellt, welches genau so verfassungsmäßig wäre, wie die heute bestehenden Beförderungsbedingungen. Ob eine solche Vorschrift *militärisch* nützlich und notwendig und ob sie *politisch* durchsetzbar ist, soll in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden; es genügt hier festzustellen, daß sie *verfassungsrechtlich* zulässig wäre.

Jedenfalls haben die gesetzgebenden Behörden die volle Verantwortung dafür, daß sie sie *nicht* aufstellen, denn die *Bundesverfassung* können sie nicht vorschützen, wenn ihnen diese Unterlassung einmal vorgehalten werden sollte.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß die Ansprüche gewisser Kantonsbehörden auf größere Freiheit in der „Wahl" der Offiziere *verfassungswidrig* sind, und es ist deshalb unerklärlich, warum die Bundesbehörden hier so manche Position ungezwungen geräumt oder gar nie besetzt haben.

Die Gründe dafür zu untersuchen, geht über den Rahmen der *Rechts*erörterung hinaus. K. V.

Vierzig Jahre der Entwicklung unserer Munitionsbeschaffung.

Im September 1911 sind es 40 Jahre, während welcher Zeit Oberst Ed. Rubin zuerst bis 1879 als Adjunkt des Direktors und dann als Direktor an der Spitze der eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun steht. In diesem Zeitraum hat sich unsere in den Jahren 1867 bis 1871 gegründete eidgenössische Munitionsfabrik aus sehr kleinen Anfängen zu einem großen Betrieb von musterhafter Organisation entwickelt, und haben beständig große Veränderungen in den Waffenkonstruktionen stattgefunden, die immer neue und größere Anforderungen an die Herstellung der Munition stellten.

Alle diese großen Umwälzungen hat Oberst Rubin nicht bloß miterlebt. Auf die Entwicklung der Organisation und des Betriebes der Fabrik übte er den entscheidenden Einfluß, er hat sich nicht darauf beschränkt, nur in gewissenhafter Pflichterfüllung jeweilen nach Modell die Munition anzufertigen, die wesentliche Bestandteile der neuen Waffenverbesserungen waren, sondern er verwendete auch beständig und erfolgreich seine große Sachkenntnis und seinen scharfen Blick zum ersten Anstoß zu solchen Verbesserungen oder zu Vervollkommnung der zu den neuen Waffen gehörenden Munition und zu Verbesserung der Fabrikationsverfahren.

So ist die Tätigkeit des Obersten Rubin mit der ganzen Entwicklung unserer Bewaffnung während dieses langen Zeitraums auf das innigste verknüpft.

Die Einführung des ersten Hinterlader-Gewehres mit Metallpatronenhülse (Peabody - Gewehr), sowie die Umänderung der Vorderlader-Gewehre, Kaliber 10,4 mm nach System Milbank-Amsler, wie die Umänderung der alten Rollgewehre, Kaliber 17 mm, Prélaz-Burnand, zu Hinterladern, erfolgte in den Jahren 1866—1868.

1869/70 kam das Vetterli-Repetiergewehr zur Einführung.

1866 kamen auch die ersten Hinterlader - Feldgeschütze, Kaliber 10 cm zur Einführung. 1871 das neue Feldgeschütz, Kaliber 8,4 cm mit Bronzerohr, System Oberst Bleuler, und 1879 das Einheits-Feldgeschütz 8,4 cm mit Stahlrohr Krupp. In dieser Zeit wurden auch die 12 cm Vorderlader-Positionsgeschütze in Hinterlader umgeändert.

In der Zeitperiode 1867/1871 ist das eidgenössische Laboratorium, nunmehr eidgenössische Munitionsfabrik in Thun, entstanden. Die ersten Metallpatronen kamen mit dem Peabody - Gewehr aus Amerika.

Die ersten in der Schweiz erstellten Metallpatronenhülsen zu den Hinterlader-Gewehren wurden in der ehemaligen Kapselfabrik Liebefeld in Bern erstellt, unter der Leitung der Direktion des eidgenössischen Laboratoriums in Thun. Im Jahre 1879 wurden die Werkstätten in Liebefeld der eidgenössischen Telegraphenverwaltung abgetreten und die Fabrikationsmaschinen nach Thun gebracht.

Die Einführung der Hinterlader - Geschütze benötigte neue Geschoß- und Zünderkonstruktionen. Schon im Jahre 1875 beteiligte sich Leutnant Rubin mit Erfolg an der Beschaffung zweckdienlicher, neuer Zünder und Geschosse. Für das 8,4 cm Feldgeschütz, Modell 1879, kam sowohl für das Schrapnell, wie für die Ringgranate die Zünderkonstruktion Rubin - Fornerod zur Einführung, desgleichen auch für die 12 cm Kanonen, Modell 1884. Auch die Perkussions-Zünderkonstruktion mit Schuß- und Flugsicherung für die im Jahr 1902 zur Einführung gelangten 12 cm Stahlgranaten mit brisanter Sprengladung ist eine Konstruktion von Direktor Rubin. (Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft 1909; die schweizerische Feld- und Positionsartillerie in der II. Hälfte des 19. Jahrhunderts von J. Lichti, Zeughausdirektor, in Zürich.)

Schon im Jahr 1881 legte Major Rubin, Direktor der eidgenössischen Munitionsfabrik Thun dem schweizerischen Militärdepartement ein Gewehr mit 9 mm Kaliber vor, dessen Geschoß einen Kupfermantel trug. Die daraufhin vorgenommenen Versuche führten zu noch geringeren Kaliberstufen, bis man schließlich bei derjenigen von 7,5 mm stehen blieb. In dieser Zeit wurden von allen europäischen Staaten große Anstrengungen gemacht, um zu einer ganz neuen Infanteriebewaffnung zu gelangen und durch Adoption eines kleineren Kalibers und damit flacheren Flugbahnen, eine erhöhte Geschoßwirkung zu erreichen. Später kam die Einführung des rauchlosen Pulvers. Im Jahre 1887 begann Herr Schenker, Chef der eidgenössischen Munitionskontrolle, mit den bezüglichen Versuchen, die zu dem heute noch für unsere bestehende Patrone dienenden rauchlosen Pulver führte, das bei verhältnismäßig geringen Gasspannungen große Anfangsgeschwindigkeiten erzeugt und unter dem Namen P. C. 88 (Pulver-Komposition) zur Einführung gelangte.

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundes-